

N^{ro}. 15.

Donnerstag den 3. Februar

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 121. (3) Nr. 181, St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung nachstehender Gülten: — 1.) Der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Beneficiumsgült St. Catharinae in Jgg, welche in vier Abtheilungen, nämlich: jener der im Bezirke Umgebung Laibach, im Bezirke Seisenberg, im Bezirke Auersberg, im Bezirke Adelsberg, dann im Bezirke Prem gelegenen Untertanen und anderen Nutzungen feilgeboten wird. — 2.) Der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Beneficiumsgült St. Trinitatis im Dom zu Laibach, deren Untertanen größtentheils in der Umgebung Laibach ansässig sind. — 3.) Der Steinberg'schen Beneficiumsgült beim heil. Grabe, welche dem krainerischen Religionsfonde angehört, und bloß aus Zehentnutzungen im Bezirke der Umgebung Laibach besteht. — 4.) Der dem krainerischen Religionsfonde gehörigen Gült Corporis Christi in Krainburg. — 5.) Der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Beneficiumsgült St. Trinitatis in Stein. — 6.) Der zum steyerischen Religionsfonde gehörigen, im Neustädter Kreise gelegenen Gült Gayrad. — 7.) Der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen sogenannten Tischlerischen Beneficiumsgült zu Neustadt. — 8.) Der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Corporis Christi-Bruderschaftsgült zu Neustadt. — 9.) Der zum kärntnerischen Religionsfonde gehörigen, im Klagenfurter Kreise gelegenen Beneficiumsgült St. Eulogii. — In Folge hoher Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Verordnung vom 18. December v. J., werden die vorstehend genannten, theils zum krainerischen, theils zum steyerischen und kärntnerischen Religionsfonde gehörigen Gülten an nachstehenden Tagen Vormittags um 10 Uhr, und zwar: am 21. März die drei ersten, am 22. März die

vierte, fünfte und sechste, am 23. März die drei letzten, jede für sich abgefordert, im Gubernial-Rathssaale zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgeben werden. — §. 1. Die wesentlichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen einer jeden dieser Gülten sind folgende: — I. a. Erste Abtheilung der Religionsfondsgült St. Catharinae in Jgg, bestehend aus den im Bezirke der Umgebung Laibach sesshaften sechs Untertanen. — Diese haben zu entrichten, jährlich nach Abzug des Fünftels: a.) an unveränderlichen Geldgaben 24 fl. 15 $\frac{3}{4}$ kr. M. M.; b.) an Zinsgetreide 7 Mäßen Haber; c.) an Kleinrechten 8 Kapäuner, 8 Händel, 80 Eyer und 4 Pfund Flach; d.) an Laudemien in Verkaufsfällen 10 o/o, in andern Besitzveränderungsfällen hingegen bestimmte Beträge nach Abzug des Fünftels; e.) an Schirmbriefs-Taren und Schreibgebühren gleichfalls bestimmte Beträge. — Der Ausrufspreis dieser Abtheilung ist auf 924 fl. 35 kr. M. M. festgesetzt. — I. b. Zweite Abtheilung der Gült St. Catharinae in Jgg, welcher die im Bezirke Seisenberg sesshaften zwei Untertanen zugewiesen sind. — Diese zwei Untertanen haben nach Abzug des Fünftels zu entrichten: a.) an unveränderlichen Geldgaben 4 fl. 48 $\frac{3}{4}$ kr.; b.) an Zinsgetreid 1 Mäßen, 12 $\frac{4}{5}$ Maß Haber; c.) an Kleinrechten 1 $\frac{3}{5}$ Stück Kapäuner, 1 $\frac{3}{5}$ Händel, 16 Eyer, $\frac{4}{5}$ Pfund Flach; d.) Laudemien in Verkaufsfällen mit 10 o/o, in andern Veränderungsfällen bestimmte Beträge nach Abzug des Fünftels, nebst den Schirmbriefs-Taren. — Diese Abtheilung wird ausgerufen werden um 153 fl. 25 kr. M. M. — I. c. Dritte Abtheilung der Gült St. Catharinae in Jgg, wozu neun im Bezirke Auersberg sesshafte Untertanen gehören. — Die Nutzungen betragen: a.)

an unkeigerlichen Gelddienst nach Abzug des Fünftels jährlich 18 fl. 2 2/4 fr.; b.) an Zinsgetreid 3 Megen, 4 4/5 Maß Weizen, 11 1/5 Maß Korn, 9 Megen, 14 2/5 Maß Haber, 6 Megen, 9 3/5 Maß Hirse; c.) an Kleinrechten 4 4/5 Stück Kapäuner, 4 4/5 Händl, 48 Eyer, 72 Haarzehlunge; d.) an Laudemien in Verkaufsfällen 10 o/o, und in den übrigen Veränderungsfällen bestimmte Beträge nach Abzug des Fünftels; e.) an Schirmbriefstaren die in den Kaufrechtsbriefen stipulirten Beträge; f.) an Zehnten besitzt diese Gültensparzelle den Getreidzehent in Sagoriz und Haberje, welcher dermal um jährliche 20 fl. 40 fr. verpachtet ist. — Der Ausrufspreis dieser Gültensabtheilung ist auf 1498 fl. 50 fr. M. M. ausgemittelt. — L. d. Vierte Abtheilung der Gült St. Catharinae, deren vierzehn Untertanen im Bezirke Adelsberg und Prem seßhaft sind. — Selbe haben zu entrichten nach Abzug des Fünftels: a.) an unveränderlichen Gelddienst jährlich 31 fl. 40 1/4 fr.; b.) an Zinsgetreid 7 Megen, 22 2/5 Maß Haber; c.) an Laudemien in Verkaufsfällen 10 o/o, in den übrigen Besitzveränderungsfällen stipulirte Laudemialbeträge, nebst Schirmbriefstaren. — Der Ausrufspreis der vierten Gültensabtheilung ist auf 1242 fl. 55 fr. M. M. bestimmt. — II. Die Gült S. S. Trinitatis im Dome zu Laibach. — Dazu gehören 28 theils im Bezirke Umgebung Laibachs, theils im Bezirke Weixelberg seßhafte Untertanen, welche nach Abzug des Fünftels zu entrichten haben: a.) an unveränderlichen Gelddienst 85 fl. 9 1/4 fr.; b.) an Zinsgetreid 8 Megen, 24 Maß Weizen, 1 Megen, 1 3/5 Maß Korn, 9 Megen, 25 3/5 Maß Hirse, 16 Megen, 3 1/5 Maß Haber; c.) an Kleinrechten 21 3/5 Stücke Händl, 128 Eyer, 64 Stück Haarzehlunge; d.) an Laudemien in Verkaufsfällen 10 o/o, in den übrigen Besitzveränderungsfällen sind fixe Laudemialbeträge nebst Briefstaren zu entrichten, ferner gehört zu dieser Gült der Drittelzehent zu Kleinlaak im Bezirke Kreutberg, welcher dermal um 35 fl. verpachtet ist. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 3651 fl. 55 fr. M. M. bestimmt. — III. Die Zehentgült Steinbergerisches Beneficium beim S. Grabe. — Zu dieser Gült gehören nachstehende Getreidzehente: — 1.) Der Drittelzehent von vier Huben in den Ortschaften Subscheniza und Babnagoriza. — 2.) Der

Drittelzehent von neun Huben in Sredaavals. — 3.) Der Drittelzehent von 24 Huben in Pleshe, Repeshe, Mali und Velki Lipoglou, Panze und Pusta njiva. — 4.) Der Drittelzehent von der Ortschaft Rudnig. — 5.) Der Drittelzehent von sieben Huben in Orle. — 6.) Der Drittelzehent von neun Huben in Reber und Dull. — Diese sämtlichen Zehente liegen im Bezirke der Umgebung Laibachs und sind dermal verpachtet um jährliche 634. 38 fr. M. M. — Laffen. — Die auf diesem Beneficium haftenden Stiftungsverbindlichkeiten betragen jährlich 29 fl. 27 fr. M. M. — Der Ausrufspreis ist auf 728 fl. 50 fr. M. M. ausgemittelt. — IV. Die Corporis Christi Gült in Krainburg. — Zu dieser Gült gehören an unterthänigen Realitäten 5 Huben, 6 Reußen, 10 Aecker, 1 Garten und eine Schmiede, welche insgesammt im Bezirke Krainburg liegen, und zu entrichten haben: a.) an Uebarszins über Abzug des Fünftels 25 fl. 31 2/4 fr.; b.) an Kleinrechten 10 2/5 Händl, 19 1/5 Eyer, und 1 2/5 Schüssel Schotten; c.) an Laudemien, Grundbuchs- und Schirmbriefstaren werden bestimmte Beträge bezogen. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 607 fl. 50 fr. M. M. bestimmt. V. Die Benefiziumsgült S. S. Trinitatis in der Stadt Stein. — Zu dieser Gült gehören 12 7 3/4 1/6 Rückstz und 12 1/4 1/6 Ueberländgründe, welche in den Bezirken Ponovitsch, Egg ob Podpetsch, Michelsstätten und Münkendorf liegen, und Folgendes zu entrichten haben: a.) an unkeigerlichen Geldgaben nach Abzug des Fünftels 65 fl. 42 fr. M. M.; b.) an Kleinrechten 4/5 Lämmer, 2 2/5 Kapäuner, 20 4/5 Händl, 28 4/5 Eyer; c.) an Zinsgetreid 1 Megen, 19 Maß, 1 Seitel Weizen; 1 Megen, 19 Maß, 1 Seitel Hirse; 17 Megen Haber; d.) das Laudemium wird theils mit 10 o/o vom Realitätenwerthe, theils mit bestimmten Laudemialbeträgen nebst Schirmbriefstaren bezogen. Diese Gült besitzt auch den Zehent von vier Huben zu Kleingassenberg und Rosze, im Bezirke Münkendorf, welcher gegenwärtig um jährliche 40 fl. M. M. verpachtet ist. — Der Ausrufspreis ist auf 2815 fl. 20 fr. M. M. ausgemittelt. — VI. Die Gült Gayrach. — Die dazu gehörigen acht Ganzhübler und zwei Fischerfreiholden sind im Bezirke Savenstein seßhaft, und haben zu entrichten: a.) an unveränderlichen Herrengaben nach Abzug des Fünftels jährlich 36 fl. 1 fr. 2 2/5 dl.; b.) an

Zinsgetreid 4 Mehen, 20 4/5 Maß Weizen; 13 Mehen, 24 Maß Haber; c.) an Kleinrechten 1 Riß, 1 Lamm, 31 Händel, 170 Eyer, 9 Pfund Spinnhaar; d.) die Unterthanen dieser Gült haben in Besitzveränderungsfällen unter Lebenden das Laudemium mit 10 pEt., bei Besitzveränderung durch Erbrecht in auf- und absteigender Linie hingegen 3 pEt. von der reinen Grundschätzung zu entrichten; e.) die Schirmbriefstaren werden nach den Unterthansverträgen bezogen. — Zu dieser Gült gehört auch der Garben-, Sack- und Zuegendzehent in den Dörfern Log, Praetnu und Verhou in der Pfarr Ratschach, dann Gimpel, Merwitz, Duorz, Schmarischna und bei dem Gute Unterkerstein in der Pfarr Savenstein, so wie auch der ganze Weinzehent in dem Weingebirge Verhoukagora, an der Pfarr Ratschach. Diese Zehente sind dermal um jährliche 285 fl. verpachtet. — Endlich besitzt die Gült auch das Fischereirecht sammt der Fischerrobot im Savestrom, welche dermal um 4 fl. M. M. verpachtet ist. — Der Ausrufspreis ist auf 8034 fl. 5 kr. M. M. ausgemittelt. — VII. Die Gült Tischlerisches Benefizium zu Neustadt. Dazu gehören 9 1/2 Unterthansrealitäten im Bezirke Ruwertshof zu Neustadt, welche zu entrichten haben nach Abzug des Fünftels: a.) an unveränderlichen Geldgaben 35 fl. 46 3/4 kr.; b.) an Zinsgetreid 3 Mehen, 12 4/5 Maß Haber; c.) das Laudemium wird mit 10 pEt. und die Schirmbriefstaren sammt übrigen Gebühren nach Vorschrift des Grundbuchpatents bezogen. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 904 fl. 45 kr. bestimmt. — VIII. Die Corporis Christi Bruderschafts-Gült in Neustadt. Die vorhin zu dieser Gült gehörig gewesenen Grundstücke sind an Private verkauft worden. — Die Grundzinspflichtigen zahlen jährlichen Grundzins nach Abzug des Fünftels 4 fl. 34 4/5 kr. M. M., und in Besitzveränderungsfällen das 10/100 Laudemium nebst Schirmbriefs- und Grundbuchstaren, dann Schreibgebühren. — Uebrigens besitzt diese Gült auch ein Bergrecht nach Abzug des Fünftels mit einem Eimer 18 2/5 Maß in den Weingebirgen Stadiberg und Feistenberg, welches dermal um jährliche 2 fl. 48 kr. verpachtet ist. Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 179 fl. 50 kr. M. M. bestimmt. IX. Die Beneficiums-Gült St. Eulogii. — Die dazu gehörigen sechs Unterthanen sind in den Bezirken Sonnegg, Möchling, Weisenberg, Ehrnegg und Hainburg im Klagenfurter Kreise, sesshaft, und haben zu entrichten: 1.) an unver-

änderlichen Herrengaben, nach Abzug des Fünftels 105 fl. 45 3/4 kr. W. W.; 2.) an Kleinrechten eine Henne, 24 Händel, 16 Schweinschultern, 282 Eyer; 3.) das Laudemium oder die Ehrung ist von jeder Unterthanshube insbesondere paktirt, das Kaufsfreigeld aber wird nach den bestehenden Gesetzen mit 10/100 abgenommen. Von beiden findet der Fünftelabzug Statt. Die Ehrungsbriefstaren werden mit 2 fl. bezogen. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 1204 fl. 45 kr. M. M. bestimmt. — §. 2. Uusser den bei den einzelnen Gülten erwähnten Lasten unterliegen selbe insgesammt dermal keiner andern öffentlichen Abgabe, als den auf Dominien anrepartirten Concurrenzbeiträgen zur Bestreitung der Schulerforderniskosten, dann zur Kirchen-, Pfarrhofs- und Schulbaulichkeiten. — §. 3. Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist. Jenen christlichen Käufern, welche eine oder mehrere der vorstehenden Gülten oder Gültenabtheilungen unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, kommt im Falle der Erhebung einer dieser Gülten die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gültentare in Hinsicht der erkauften Gülte oder Abtheilung für die Person der Käufer und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu Statten. — §. 4. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungscommission entweder bar in Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiskalamt geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beizubringen. — §. 5. Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — §. 6. Der Meistbieter hat die erste Hälfte des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der erkauften Gült bar zu berichtigen, die zweite Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gült, in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsen, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — §. 7. Die übrigen Verkaufs-

Bedingnisse, die Capitalansschläge und die näheren Beschreibungen der Gülten mit ihren Bestandtheilen können bei dieser k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 13. Jänner 1831.

Leopold Graf v. Welsershaimb,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 120. (3) Nr. 121, 25.
Gubernial-Verlautbarung.

Der von Friedrich Sterpin, gewesenen Pfarrer zu Homez, mittelst Stiftbriefes vom 27. Mai 1718 errichtete zweite Studenten-Stiftungsplatz, ist die Folge der Erhöhung des dießfälligen Stiftungs-Capitals-Ertrages wieder hergestellt worden. Dieses Handstendium beträgt gegenwärtig jährlich 33 fl. 36 kr. Conv. Münze. Dasselbe ist bestimmt: a.) für Studierende, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind, unter welchen Jene von der männlichen Linie den Vorzug haben; in deren Ermanglung aber für solche, welche in der Stadt Stein geboren sind. Der Stiftiling muß insbesondere von ehelicher Geburt seyn. Das Stipendium kann nur durch sechs Jahre, und zwar von der zweiten Grammatical-Klasse angefangen, genossen werden. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten aus der Familie des dießfälligen Stifters. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, ihre Gesuche bis Ende Februar l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszugnisse, mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Semestralprüfungen, dann Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft dießfalls einschreiten wollen, noch mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Eben so hat Derjenige, welcher als der Älteste aus der Familie des obbenannten Stifters gegenwärtig das Präsentationsrecht ausüben will, sich als solcher gleichfalls bis Ende Februar l. J. anher gefällig auszuweisen. — Laibach am 15. Jänner 1831.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 132. (2) Nr. 523.

Da durch den Tod des Valentin Juschna, eine Gerichtsdienersstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte in Erledigung gekommen ist; so wird zu deren Wiederbesetzung der Concurs

mit dem Beyfalle aufgeschrieben, daß die Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in die hiesigen Intelligenzblätter, und zwar diejenigen, die in irgend einer Staatsbedienstung stehen, durch ihre vorgelegte Behörde anher zu überreichen, und sich darin über ihr Alter, sitliches Betragen, bisherige Dienstleistung, dann über die Sprachkenntnisse legal auszuweisen haben.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 25. Jänner 1831.

Z. 122. (3) Nr. 387.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Burger, Vertreters der Erben des Joachim Mogeiner, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 9. December 1830 verstorbenen Joachim Mogeiner, die Tagsatzung auf den 21. Februar d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 18. Jänner 1831.

Z. 123. (3) Nr. 578.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschliesung vom 6. Jänner 1831 zu erklären befunden, daß die allerhöchste Entschliesung vom 17. October 1830, wodurch die Amtsstunden bei allen Hüfs- und Manipulationsämtern, landesfürstlichen Behörden, von 2 Uhr Nachmittags beschränkt wurden, keineswegs das Befugniß begründe, von der im I. Abschnitte der I. Abtheilung der allgemeinen Amtsinstruction, §. 4, über die Offenhaltung des Einreichungsprotocolls gegebenen Bestimmungen abzuweichen. Es wurde zugleich verordnet, daß insofern eine Gerichts-Behörde in dieser Beziehung eine Aenderung getroffen hätte, die instructionsmäßige Ordnung unverzüglich wieder hergestellt werden soll.

In Folge dessen sind bei dem unterstehenden Einreichungsprotocolle die durch die allgemeine Amtsinstruction vorgeschriebenen vor- und nachmittägigen Amtsstunden wieder eingeführt worden, und es wird die in dieser Hinsicht am 13. December 1830 erlassene Rundmachung hiemit widerrufen.

Laibach am 25. Jänner 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 133. (2) Nr. 473/72.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Errichtung eines Conventes der Redemptoristinnen in Wien, und die Befreyung desselben vom Amortisationsgesetze ist allerhöchsten Orts gestattet worden. — Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. November v. J., die Errichtung eines Conventes der Redemptoristinnen in Wien zu gestatten, und dabei die Befreyung vom Amortisations-Gesetze nicht bloß auf das Institut selbst, und auf Donationen inter vivos et mortis Causa, zu beschränken, — sondern auch auf dessen einzelne Mitglieder und bei diesen auch auf Erbschaften ab intestato auszudehnen geruhet. — Nur ist davon die Erwerbung liegender Güter in der Art ausgenommen, daß dieselbe nach der allgemeinen Norm des Amortisations-Gesetzes ohne allerhöchste landesfürstliche Genehmigung nicht Statt finden dürfe. — Welches in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 23. December v. J., Zahl 28991, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. —

Laibach am 10. Jänner 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 143. (1) ad Nr. 1721/410 D.
Stroh-Verkauf.

Mit Bewilligung der wohlhöchlichen k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach wird am 21. Februar 1831, Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich, der herrschaftliche Zehent-Stroh-Vorrath, und zwar: beiläufig 30 Centen Haber-, 25 Centen Weizen-, 18 Centen Korn-, 16 Centen Bersken-, 10 Centen Hirs-, 40 Centen Heiden- und 15 Pfund Bohnen-Stroh, theils zum Viehfutter, theils zur Streue geeignet, gegen bare Bezahlung mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Sittich am 15. Jänner 1831.

Z. 119. (3) Nr. 1236/225. **Z. M.**
Erledigte Dienststellen.

In dem Bezirke des k. k. küssenländischen Zollgefällen-Inspectorates in Triest, sind

(3. Amts-Blatt Nr. 15, d. 3. Februar 1831.)

folgende Dienstplätze erlediget: — 1.) Bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest die zweite und dritte Gränzkarten-Confections-Amtschreiberstelle. Mit der Ersteren ist der Genus eines Jahresgehaltes von dreihundert und fünfzig Gulden, und eines Quartiergeldes von 40 fl.; mit der Letzteren der jährliche Gehalt von dreihundert Gulden, und vierzig Gulden Quartiergeld, verbunden. — 2.) Bei dem kaiserl. königl. Hauptzollamte in Görz die Waaren-beschauers- und Magazin-Verwalterstelle, mit dem Genusse von jährlichen fünfhundert Gulden, der freyen Wohnung und der Cautionspflicht im Gehaltsbetrage. — 3.) Bei dem k. k. Commercial-Zollamte St. Mathia, die Einnehmersstelle, mit dem jährlichen Gehalte von sechshundert Gulden, dem Genusse der freyen Wohnung und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, endlich 4.) Bei dem k. k. Gränzzollamte Prosefko, die kontrollirende Amtschreiberstelle, mit dem Jahresgehalte von dreihundert Gulden, dem Quartiergelde von fünfzig Gulden, und der Pflicht zur Leistung einer dem Gehalte gleich kommenden Caution. — Zur provisorischen Besetzung dieser Dienstplätze wird der Concurs bis zum 9. März 1831 mit dem Besatze eröffnet, daß diejenigen Individuen, welche eine dieser erledigten Dienststellen zu erhalten wünschen, und sich über die vollkommene Kenntniß der Zollmanipulation, dann der deutschen, italienischen, und allenfalls einer slavischen Sprache auszuweisen im Stande sind, ihre gehörig belegten Gesuche vor Ablauf der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Wege an das k. k. Zollgefällen-Inspectorat in Triest zu leiten haben. — Von der k. k. illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 19. Jänner 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 142. (1) Nr. 1008.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums. — Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für mehrere an das k. k. österröschische Militär-Verar bewirkte Naturallieferungen, deren ursprüngliche Prästanten nicht bekannt sind, die in dem unten folgenden Ausweise speciell aufgeführten Vergütungs-Beträge liquidirt worden seyen, und für die betreffenden Interessenten, welche ihre rechtmäßigen Ansprüche auf selbe legal im gesetzlichen Termine auszuweisen vermögen, zur Erhebung bereit liegen. Laibach am 20. Jänner 1831.

S ü r d i e

laut Recepissés oder Schuldscheines ausgestellt		datirt vom	im Monate und Jahre	gelieferten Naturalien	wurden zu Gun- sten nachbenannter Bezirksobrigkei- ten, Dominien, Gemeinden und sonstigen Par- thepen	gelegten im Kreise	an älteren Militärfor- derungen in Conven- tions- Münze liquidirt		
von dem	des Regi- ments, Corps oder der Branche						fl.	kr.	
Verpflegs-Ver- walter Maximil. Krähig Verpflegs-Adjunct Barthelma Sivani dto. dto. dto. dto. dto. dto.	Verpflegs- Branche	22. Septem- ber 1806.	März 1801.	Für von Neustadt nach Mötting auf 4 Meilen geführ- te 412 Hafer- und 412 Heuportionen, im Gewichte 65 Centner, 92 Pfand, à 2 kr.	Verbbezirk Grabas	Neustadt	7	13 3/4	
	dto.	18. October 1804.	April 1801. dto.	Für von Freyhof nach Landstraf auf 2 Meilen trans- portirte 3 Etr. Heu, à 2 kr. pr. Etr. und Meile	Gut Freyhof	dto.	—	9 3/4	
	dto.	dto.	dto.	Für von Feistenberg nach Landstraf verführte 10 Etr. Heu, pr. Meile à 2 kr.	Gut Feistenberg	dto.	—	32	
	dto.	dto.	dto.	Für nach Landstraf auf 4 Meilen verführte 12 Etr. Heu und 3 Etr. Stroh, à 2 kr.	Herrschaft Klin- gensfels	dto.	1	37 2/4	
	dto.	dto.	dto.	Für nach Landstraf auf 2 Meilen verführte 68 Etr. 97 Pfund Heu, à 2 kr.	Pfarrhof Kappel- bach	dto.	3	47	
	dto.	dto.	dto.	Für nach Landstraf auf 3 Meilen geführte 40 Etr. Stroh, à 2 kr.	Gemeinde Wutschka	dto.	3	17 1/4	
	dto.	dto.	dto.	April 1801. Für nach Landstraf auf 1 Meile für 21 Etr., 60 Pfund Heu, und 87 Etr., 80 Pfund Stroh, à 2 kr.	Verbbezirk Pletterjach	dto.	2	58	
	dto.	dto.	dto.	April u. März 1801. Für nach Landstraf geführte 8 Etr., 10 Pfund Heu, und 80 Etr. Stroh, auf 2 Meilen, à 2 kr.	Herrschaft Thurn am Hart	dto.	4	46 3/4	
	Verpflegs-Offizier Carl Schindler dto. dto.	dto.	15. Septem- ber 1806.	Jänner 1801. dto.	Für nach Neustadt geführte 56 Etr., 16 Pfund Heu, auf Meile à 2 kr.	Gut Preitenau	dto.	1	30 3/4
		dto.	dto.	dto.	Für nach Landstraf geführte 82 Etr., 48 Pfund Heu, auf 2 Meilen, à 2 kr.	Verbbezirk Thurn am Hart	dto.	4	27 2/4
dto.		dto.	dto.	Für nach Landstraf geführte 58 Etr., 20 Pfund Heu, auf 1 Meile, à 2 kr.	dto. Pletterjach	dto.	1	34 1/4	
Wein: Inspection zu Laibach	zu Laibach	21. December 1809.	21. December 1809.	95 Osterreichische Eimer Wein.	Ludwig Freiherr v. Mandel, Besizer der Herrschaft Nas- senfuß für den Be- zirk Nassensfuß	Neustadt	415	40	

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 131. (2) Nr. 630.

K u n d m a c h u n g

des Laibacher Kreisamtes, enthaltend die Bestimmung der Gattung und Menge der bei den Bolletantenämtern versteuerbaren Objecte, und der Stunden für Transito-Züge durch Laibach.

— Es ist über die mit dem Circulare des Kreisamtes vom 29. August v. J., Zahl 8420, bekannt gemachte Gubernial-Verordnung vom 29. Juli v. J., Zahl 16845, der Zweifel entstanden, welche Objecte der Verzehrungssteuer, und welche Menge derselben als Feilschaften in Kleinigkeiten, welche bei den Bolletantenämtern versteuert werden dürfen, anzusehen seyen, dann welche Stunden für Transitozüge durch Laibach bestimmt seyen. — Hierüber hat die k. k. illyr. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung, laut einer dem hohen Gubernium mitgetheilten, und von diesem mit Verordnung vom 13. d. M., Z. 638, an das Kreisamt in Abschrift gelangten Note vom 29. December v. J., Z. 5895, festzusetzen befunden, daß als Feilschaften in Kleinigkeiten, welche bei den Bolletantenämtern versteuert werden können, folgende Gegenstände anzusehen seyen:

Wein	bis inclusive 5 Eimer,
Schlachtvieh	1 Stück,
Stechvieh	5 "
Butter und Schmalz	50 Pfund,
Käse	50 "
Falg und Unschlitt	50 "
Wachs	50 "
Brennöhl	50 "
Fleisch	50 "

Eine größere Quantität der eben angeführten Artikel in die Besteuerung zu nehmen, ist den Bolletantenämtern im Kuchthal, Stadtwald und an der Sonneggerstrasse somit nicht gestattet; in Ansehung der übrigen Tariffartikel hingegen, die ohnedieß nur in geringer Menge vorkommen, wird die unbedingte Besteuerung, wie bisher zugegeben. — Die größern Quantitäten der obigen Artikel, so wie die bei den Bolletantenämtern vorkommenden Transitoartikel werden an das Zolloberamnt angewiesen werden, wenn es die bei den Bolletantenämtern anlangenden Partheien nicht vorziehen sollten, die Durchzugsgüter zu dem nächsten Linienamte zu stellen, in welchem Falle dieselben ebenfalls von einem Bestellten des Bolletantenamtes dahin begleitet würden. — Nachdem übrigens die Erfahrung lehrte, daß sich rücksichtlich der Transitozüge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach an gar keinen Zeitpunkt gehalten werde,

so hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung der Ordnung des §. 26 der allgemeinen Verzehrungssteuer-Kundmachung vom 26. Juni 1829, Z. 1371, gemäß, diesfalls nachstehende Stunden festgesetzt: für den Monat Jänner von Früh 6 Uhr bis Abends 7 Uhr; für den Monat Februar von Früh 6 Uhr bis Abends 7 Uhr; für den Monat März von Früh 5 Uhr bis Abends 7 Uhr; für den Monat April von Früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr; für den Monat Mai von Früh 4 Uhr bis Abends 8 Uhr; für den Monat Juni von Früh 4 Uhr bis Abends 9 Uhr; für den Monat Juli von Früh 4 Uhr bis Abends 9 Uhr; für den Monat August von Früh 4 Uhr bis Abends 8 Uhr; für den Monat September von Früh 4 Uhr bis Abends 8 Uhr; für den Monat October von Früh 5 Uhr bis Abends 7 Uhr; für den Monat November von Früh 6 Uhr bis Abends 6 Uhr; für den Monat December von Früh 6 Uhr bis Abends 6 Uhr. — Was hiemit zur Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Kreisamt Laibach am 19. Jänner 1831.

3. 125. (3) Nr. 11668.

C o n s i g n a t i o n

über die in dem Kreise Neustadt am 26. Mai 1830 zum Concurs erschienenen preiswürdig anerkannten, und mit Prämien theilten Pferde-eigenthümer, als: Johann Hodnig von St. Margarethen, Haus-Nr. 4, Bezirk Massenfuß, Herrschaft Klingensfeld, für seinen, von ärarischen Beschellern erzeugten dreijährigen Hengsten, köstlenbraun, mit Blümel, 15 Faust hoch, das Prämium mit 20 Ducaten. — Joseph Schürzel von Loog, Haus-Nr. 5, Bezirk Neudegg, Herrschaft Kroisenbach, für seine, von ärarischen Beschellern erzeugte geapfelte, dunkelbraune dreijährige Stutte, mit breit gezogener Blasen, mit etwas weißen Untermaul, der hintere linke Fuß bis zur Fessel weiß, 14 Faust, 2 Zoll, mit 12 Ducaten. — Johann Klantscher von St. Margarethen, Haus-Nr. 6, Herrschaft Klingensfeld bei Massenfuß, für seine, von ärarischen Beschellern erzeugte dreijährige Rapp-Stutte, mit gemischten Stern, 15 Faust hoch, mit sechs Ducaten. — Johann Dkorn von Maste, Haus-Nr. 2, Bezirk Neudegg, Herrschaft Massenfuß, für seine, von ärarischen Beschellern erzeugte dreijährige Stutte, Rothfuß, mit gezogener Blasen und Schnauzel, etwas weißen Untermaul, vordere linke wenig, vordere rechte mehr, beide hintere Füße hoch weiß,

15 Faust hoch, mit sechs Ducaten. — Andreas Supantschitsch von Martinsdorf, Haus-Nr. 9, Bezirk Rassenfuß, Herrschaft Lichtenegg, für seine dreijährige, von ararischen Hengsten erzeugte Stutte, Lichtfuchs, schmalen Streif über die Nase sammt Schnauzel, 14 Faust, 3 Zoll hoch, mit sechs Ducaten. — Mathias Kratter von St. Kanzian, Haus-Nr. 12, Bezirk Neudegg, Herrschaft Rassenfuß, für seine, von ararischen Beschellern erzeugte dreijährige Stutte, Weichselbraun, mit Spitzstern, beide hintern Füße etwas weiß, 15 Faust, 1 Zoll hoch, mit sechs Ducaten. — Johann Turk von Loka, Haus-Nr. 11, Herrschaft Neustadl, Bezirk Rupertsdorf, für seine, von ararischen Beschellern erzeugte dreijährige Stutte, Lichtbraun, mit kleinen Stern, 14 Faust, 2 Zoll hoch, mit sechs Ducaten.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 137. (2) Nr. 7785/430. W. St.
Minuendo - Licitation.

Mit Bewilligung der wohlöbl. k. k. allr. Cameral- Gefällen- Verwaltung vom 10. October v. J., Nr. 1418, 281 W. St., wird zur Ueberlassung der Reparationen an dem k. k. Navigations- Amtsgebäude zu Gimpel, nächst der Herrschaft Savenstein, eine Minuendo Licitation am 16. Februar l. J., um 10 Uhr, in dem Amtlocale des k. k. Bauamtes Ratschach, nach zuvor gelegtem zehnerprocentigen Badium abgehalten werden. — Für die sämtlich zu liefernden Arbeiten entfällt folgender, von der k. k. allr. Provinzial- Staatsbuchhaltung adjustirter Betrag von Einhundert Vier und Dreißig Gulden 46 1/2 fr. — Die Unternehmungsliebhaber werden daher eingeladen, am obbestimmten Tage sich bei dem k. k. Bauamte Ratschach einzufinden, woselbst die Licitations- Bedingungen, Vorausmaß, nebst Baudevisse, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Vom k. k. Zolloberamte und Verzehrungssteuer- Inspectorate. — Laibach am 24. Jänner 1831.

Z. 136. (2) Nr. 8202/438. W.
R u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung mehrerer Reparationen an dem k. k. Navigations- Amtsgebäude in Sallach, welche in Folge hohen Cameral- Gefällen- Verwaltungs- Decrete vom 12. December v. J., zur Zahl 5255/356 W., genehmiget wurden, wird in der Kanzley dieses k. k. Zolloberamtes am 21. Februar l. J., um 10

Uhr, nach zuvor gelegtem zehnerprocentigen Badium eine öffentliche Minuendo- Versteigerung abgehalten werden, woselbst die Bedingungen, Vorausmaß und Baudevisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Die Minuendo zu versteigernden Meisterschafts- Arbeiten und das Materiale erscheinen in folgenden buchhalterisch veranschlagten Beträgen, als: an Maurer- und Handlangerarbeit 32 fl. 44 fr.; an Maurermaterialien 41 fl.; an Zimmermannsarbeit 13 fl. 6 fr.; an Zimmermannsmaterialie 21 fl. 55 fr.; an Schlosserarbeit 83 fl. 30 fr.; an Hafnerarbeit 12 fl.; zusammen 204 fl. 15 fr. — Wozu die sämtlichen Unternehmungsliebhaber eingeladen werden. — K. K. Zolloberamte Laibach am 24. Jänner 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 138. (2)

Nr. 2500.

Licitations - Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seze in der Executionsache der Marianna Grappar, gebornen Dujak von Hruskova, gegen Anton Korrentschitsch von Haberje, wegen aus dem wirttschaftsämtlichen Vergleich, ddo. 8. September 1828 noch rückständigen 200 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Anton Korrentschitsch gehörigen, zu Haberje gelegenen, dem löblichen Gute Tjurn an der Loibach, sub Urb. Nr. 64 und Rect. Nr. 61 dienstbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 296 fl. 20 fr. geschätzten drei Geräthe, und der, dem nämlichen Anton Korrentschitsch gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, auf 90 fl. M. M. gerichtlich geschätzten, aus zwei Ochsen, zwei Kühen und einigen todten Mobilien bestehenden fahrenden Güter gerichtlich, und es seyen zur Bornahme dieser Licitation drei Tagsetzungen auf den 26. Februar, 26. März und 26. April d. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Haberje mit dem Anbange festgesetzt worden, daß jene Güter, welche bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsetzung nicht wenigstens um den Schätzungswert angebracht werden sollten, bei der dritten Licitationstagsetzung auch unter demselben werden hintangegeben werden. Es werden demnach die Tabular- Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte, dann alle Kauflustigen zu diesen Licitationen eingeladen und bemerkt, daß die Licitationsbedingungen, die Schätzung und der Grundbuchextract in dieser Amtskanzley und bei den Licitationen eingesehen werden können, dann, daß jeder Licitant für die Geräthe ein Badium pr. 20 fl. bei der Licitations- Commission einzulegen, die erstandenen fahrenden Güter aber sogleich bar zu bezahlen haben werde.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 17. Jänner 1831.